Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 26. Februar 1930

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

52 **Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz vom 5. 2. 1930.**

(Gesetzblatt S. 54.)

I. Erhebung der Steuer.

(Zu §§ 1—2 des Gesetzes.)

A. Gegenstand der Weinsteuer.

Stillwein:

a) Traubenwein und Traubenmost.

§ 1.

Unter Stillwein wird das durch Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk (Traubenwein) und der aus der frischen Weintraube abgepreßte oder auf andere Weise gewonnene Saft in unvergorenem Zustand (Traubenmost) verstanden.

b) weinhaltige Getränke.

§ 2.

(1) Zu den Getränken, die Wein enthalten, gehören insbesondere die sogenannten Gewürzweine. Ferner unterliegen der Weinsteuer als weinhaltige Getränke die Weinpunsche und Weinpunschessenzen, die Weine mit Heilmittelzusätzen und weinige Auszüge; das Landeszollamt kann hierbei gestatten, daß die Versteuerung in der Weise vorgenommen wird, daß nur der zur Herstellung dieser Getränke verwendete Wein zur Versteuerung gelangt.

(2) Als Beispiel eines Getränks, das dem Weine ähnliche Getränke enthält, wird insbesondere der Obstwermuthwein genannt.

c) weinähnliche Getränke.

§ 3.

(1) Weinähnliche Getränke sind Getränke, die nicht aus dem Safte der frischen Weintrauben, sondern aus anderen Ausgangsstoffen durch weingeistige Gärung nach Art der Weine hergestellt werden.

(2) Dazu gehören insbesondere die so hergestellten Getränke

a) aus Fruchtsäften, wie die Obst- und Beerenweine (Apfelwein, Birnenwein, Johannisbeerwein, Heidelbeerwein, Stachelbeerwein usw.) und die aus Äpfeln, Birnen oder beiden Obstarten hergestellten, als Apfel- oder Birnenmost oder auch kurzweg als Obstmost bezeichneten Getränke, die durch weingeistige Vergärung der stark gewässerten Obstsäfte entstehen.

b) aus Pflanzensäften, wie Rhabarberwein und dergl.

u. dergl.

d) aus anderen Ausgangsstoffen, wie die Rosinenweine, Tresterweine, Hefeweine, Honigweine (Met) und andere Kunstweine.

c) aus Malz oder Malzauszügen, wie die sogenannten Maltonweine

d) Entgeisteter Wein.

§ 4.

Entgeisteter Wein und entgeistete dem Weine ähnliche Getränke, denen der bei der Vergärung entstandene Weingeist entzogen worden ist, sind als weinhaltige und weinähnliche Getränke zu versteuern.

§ 5.

Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke.

(1) Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltige und fruchtweinhaltige Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10 Gramm in einem Liter, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht. Schaumweinähnliche Getränke sind schäumende Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10 Gramm in einem Liter, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können.

(2) Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der nach § 4 des Weingesetzes vom 7. April 1909 zugelassenen Kellerbehandlung durch Gärung im offenen Gefäß entstanden ist und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gärung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

(3) Der nach dem Flaschengärungsverfahren hergestellte Schaumwein ist fertig, sobald die enthefte (degorgierte) Flasche verkorkt worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren oder durch Gärung in anderen Behältnissen als Flaschen hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald das Getränk auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorkt ist.

§ 6.

Weintrüb und Weinhefe.

(1) Weintrüb ist wie Wein zu behandeln.

(2) Nicht flüssige Weinhefe gilt nicht als Wein im Sinne des Gesetzes.

B. Berechnung der Steuer.

Wert.

§ 7.

(1) Bei der Versteuerung von Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der aus dem Auslande eingeht, ist der Wert maßgebend, wie er sich beim Übertritt über die Grenze nach dem Rechnungswert unter Einschluß des Zolles und der bis zum Übergang über die Grenze entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen errechnet.

(2) Als Wert gilt bei im Inland hergestelltem Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der von dem ersten Steuerpflichtigen gegen Entgelt bezogen wird, in der Regel der dem Bezieher in Rechnung gestellte Preis unter Ausschluß der Verpackung abzüglich 20 %.

(3) Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der unentgeltlich bezogen oder der dem Verbrauch im eigenen Haushalte oder Betriebe zugeführt wird, ist nach dem Werte zu versteuern, der sich z. Zt. des Bezuges oder der Zuführung für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall ihres Bezuges gegen Entgelt ergeben würde.

§ 8.

Gewöhnliche Flaschengrößen.

Bei der Berechnung der Steuer kann der durchschnittliche Inhalt der gewöhnlichen Rot- und Weißweinflaschen, wenn sie bis in den Hals hinein gefüllt sind, für ganze Flaschen mit 0,70 Liter und für halbe Flaschen mit 0,35 Liter und der so gefüllten gewöhnlichen Schaumweinflaschen für ganze Flaschen mit 0,75 Liter und für halbe Flaschen mit 0,375 Liter angenommen werden.

Zu § 2 (1) des Gesetzes:

C. Steuerfreie Verwendung.

Herstellung zum Verbrauch im eigenen Haushalt.

§ 9.

Die erforderlichen Überwachungsvorschriften erläßt das Landeszollamt. Auf sein Erfordern haben die Personen, die die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Weines vorliegen, ferner die Mitglieder ihres Haushaltes anzumelden.

Zu § 2 (2) des Gesetzes:

§ 10.

Bei der Kellerbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein.

Unter die Steuerbefreiung nach § 2 (2) des Gesetzes fällt auch solcher Wein, der zwecks Erprobung des Geschmackes während der Arbeit im Weinsteuerlager von dem Küfer getrunken wird.

Zu § 2 (3) des Gesetzes:

§ 11.

Wein zur Herstellung von Essig, Branntwein und weinhaltigen Getränken.

(1) Der Bezieher hat die Erteilung einer Bezugsberechtigung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Landeszollamt, das auch die Bedingungen, an die die Bezugsberechtigung geknüpft ist, festsetzt sowie die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen anordnet.

(2) Zum steuerfreien Bezuge sind nur Hersteller berechtigt, die ihren Betrieb nach § 161 Steuergrundgesetz angemeldet haben.

Zu § 2 (4) des Gesetzes:

§ 12.

Wein: a) zu amtlichen Untersuchungen.

b) für wissenschaftliche Zwecke.

(1) Die Verwendung oder Bestimmung des Weines ist durch die Untersuchungsanstalt oder die die Probe entnehmende Behörde zu bescheinigen.

(2) Der Bezieher hat die Erteilung einer Bezugsberechtigung zu beantragen. In dem Gesuch ist der Zweck, zu dem der Wein verwendet werden soll, anzugeben. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen in § 11 (1) maßgebend.

Zu § 2 (5) des Gesetzes:

§ 13.

Weinproben.

Hierunter fallen auch Weinproben, die aus dem Ausland in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt eingeführt werden und nicht für angemeldete Hersteller oder Inhaber von Steuerlägern bestimmt sind, wenn der unentgeltliche Bezug der Proben dem Einfuhrzollamte nachgewiesen wird.

Zu § 2 (6) des Gesetzes:

§ 14.

Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

Der Vorstand der Kirche oder dessen Stellvertreter hat gleichzeitig mit der Bestellung eine Bescheinigung über den Zweck der Verwendung des Weines zu übergeben.

II. Steuerläger und Herstellungsbetriebe.

Zu §§ 3—4 des Gesetzes.

§ 15.

A. Steuerläger.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Bei der Lagerung von Wein unter amtlicher Überwachung finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs vom 8. 6. 1887/21. 6. 1888 und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit in nachstehendem nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Ein Steuerlager soll in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn der voraussichtliche Umsatz mehr als 20000 Liter beträgt. Das Zollamt hat die bewilligten Steuerläger in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer des Eintrags auf dem Weinsteuerlagerbuch (§ 16) zu vermerken.

(2) Wein aus dem Auslande darf auf ein Steuerlager ohne amtlichen Mitverschluß nur abgefertigt werden, wenn von dem Einführer die Verfügung des Landeszollamts über die Bewilligung des Steuerlagers vorgelegt wird. Daß die Verfügung vorgelegen hat, ist im Zollpapier anzugeben. Das Einfuhrzollamt hat von jeder Weinabfertigung für Steuerlagerinhaber das zuständige Zollamt zu benachrichtigen; dieses hat sich zu vergewissern, ob der Wein im Weinsteuerlagerbuch (§ 16) des Empfängers eingetragen ist.

(3) Die in einem Kalendermonat steuerpflichtig gewordenen Weinmengen sind von dem Inhaber eines Steuerlagers ohne amtlichen Mitverschluß bis zum 7. Tage des nächsten Monats mit einer Anmeldung nach Muster 1 und 2 dem zuständigen Zollamt anzumelden. Die Anmeldung ist von dem Zollamt in ein nach Muster 3 zu führendes Weinsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

Muster 1 u. 2
Muster 3

(4) Inhaber eines Steuerlagers, die Wein steuerfrei abgeben wollen, haben sich vor der Abgabe des Weines darüber zu vergewissern, daß der Bezieher zum steuerfreien Bezug des Weines berechtigt ist. Jede unversteuerte Abgabe von Wein an andere Inhaber eines Weinsteuerlagers oder an Herstellungsbetriebe ist mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 dem zuständigen Zollamt anzumelden. Über den Eingang und die Erledigung der Versendungsanmeldungen hat das Zollamt ein Buch zu führen, dessen Muster das Landeszollamt vorschreibt.

Muster 4

(5) Wein, der vernichtet werden soll, ist zur Erlangung der Steuerbefreiung bei dem Zollamt mit Vordruck nach Muster 5 anzumelden. Die Vernichtung geschieht unter amtlicher Aufsicht und ist von den überwachenden Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen. Die nötigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Muster 5

(6) Wein, der im Steuerlager nachweislich durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangen ist, kann mit Genehmigung des Landeszollamts im Weinsteuerlagerbuch steuerfrei abgeschrieben werden. Den Nachweis hat der Steuerlagerinhaber zu erbringen.

(7) Das Landeszollamt bestimmt die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der die Aufsichtsbeamten von der Versteuerung der Fehlmengen absehen können. Übersteigt die Fehlmenge diese Grenze, so hat der Aufsichtsbeamte wegen der steuerlichen Behandlung der Fehlmenge die Entscheidung des Landeszollamtes herbeizuführen.

(8) Das Landeszollamt ist befugt, weitere besondere Anordnungen, insbesondere für den Bezug und die Entnahme von Wein durch Inhaber eines Weinsteuerlagers unter amtlichem Mitverschluß und den Weinverkehr zwischen Inhabern von Steuerlägern u. a. M. zu erlassen.

Weinsteuerlagerbuch.

§ 16.

(1) Inhaber eines Weinsteuerlagers haben über den Eingang und Ausgang von Wein ein Weinsteuerlagerbuch nach Muster 6 und 7 zu führen.

Muster 6 u. 7

(2) Das Weinsteuerlagerbuch ist von dem Inhaber des Steuerlagers selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm hierzu ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu halten. Das Weinsteuerlagerbuch ist jeweils für einen Zeitraum vom 1. April bis 31. März zu führen und bis zum 1. Mai jeden Jahres abgeschlossen dem Zollamt einzureichen. Erstmalig ist das Weinsteuerlagerbuch für einen Zeitraum vom 1. März 1930 bis 31. März 1931 zu führen.

B. Herstellungsbetriebe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

(1) Die für Herstellungsbetriebe in § 161 des Steuergrundgesetzes vorgeschriebene Anmeldung ist dem zuständigen Zollamt spätestens eine Woche vor der Betriebseröffnung unter gleichzeitiger Angabe der Betriebs- und Lagerräume in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ebenso ist jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen binnen einer Woche dem Zollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Das Zollamt hat über die erfolgte Anmeldung dem Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Vorschrift des § 15 (1), Satz 3, ist sinngemäß anzuwenden, und zwar sind die Herstellungsbetriebe in einer besonderen Abteilung des Verzeichnisses nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften des § 15 (2) finden entsprechende Anwendung.

(4) Wein darf nur in den angemeldeten Räumen hergestellt und aufbewahrt werden.

§ 18.

Betriebsbuch.

(1) Hersteller von weinsteuerpflichtigen Getränken haben über die Herstellung ihrer Erzeugnisse ein Betriebsbuch nach Muster 8 zu führen.

Muster 8

(2) Auf die Führung des Betriebsbuches finden die Bestimmungen des § 16 (2) entsprechende Anwendung.

§ 19.

Behandlung der hergestellten Erzeugnisse.

(1) Die in dem Betrieb hergestellten Erzeugnisse sind alsbald nach ihrer Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Auf das Ausgangslager finden die Bestimmungen über Steuerläger sinngemäße Anwendung.

(2) Über den Zu- und Abgang von Wein im Ausgangslager ist ein Ausgangslagerbuch nach dem Muster für das Weinsteuerlagerbuch (Muster 6 und 7) zu führen. Auf das Ausgangslager und auf die Führung des Ausgangslagerbuches finden die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sinngemäße Anwendung.

(3) Der Betriebsinhaber hat die in einer Woche hergestellten und im Weinsteuerlagerbuch angeschriebenen Erzeugnisse mit einer Anmeldung nach Muster 9 dem zuständigen Zollamt anzumelden.

Muster 9

III. Ueberwachung der Steuer.

Zu §§ 5—6 und 8 des Gesetzes.

§ 20.

Bestandsaufnahme.

(1) Der im Steuerlager (Ausgangslager) vorhandene Bestand an Wein ist mindestens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. In der darüber aufzunehmenden Verhandlung sind die etwaigen Abweichungen gegenüber dem nach dem Weinsteuerlagerbuch sich ergebenden Sollbestande zu erläutern. Die Verhandlung ist von dem Steuerlagerinhaber (Hersteller) oder seinem Vertreter mit zu vollziehen.

(2) Das Landeszollamt hat die Verhandlungen nachzuprüfen und über die Behandlung der Abweichungen zu entscheiden.

(3) Das Landeszollamt kann außerordentliche Bestandsaufnahmen anordnen.

§ 21.

Nachschau.

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume und die daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäume des Steuerlagerinhabers oder Herstellers, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den genannten Räumen des Steuerlagerinhabers oder Herstellers befinden, auf ihren Inhalt zu untersuchen. Die Aufsichtsbeamten haben sich zu vergewissern, daß in den an die Betriebs- und Lagerräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Steuerlagerinhabers oder Herstellers Wein weder hergestellt noch aufbewahrt wird.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen in den Steuerlägern und Herstellungsbetrieben bestimmt das Landeszollamt.

§ 22.

Vorführungspflicht.

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Vorführungspflicht monopolabgabenpflichtiger Waren vom 31. März 1927 (Gesetzbl. 1927 Seite 129) finden auf die Vorführungspflicht weinsteuerpflichtiger Getränke sinngemäße Anwendung.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 23.

Anmeldung der Bestände.

(1) Alle am 28. Februar 1930 nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 zur Führung eines Weinsteuerbuches Verpflichteten haben am Schlusse der Geschäftsstunden des genannten Tages im Anschluß an die Eintragungen für die nach den bisherigen Bestimmungen einzureichende Anmeldung für den Monat Februar 1930 das Weinsteuerbuch nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen, den Bestand in eine zweifach auszufertigende Anmeldung zu übernehmen und diese dem Zollamt I Inlandsverkehr bis zum 15. März 1930 einzureichen. Als Vordruck hierfür sind die Muster 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden. Auf Seite 1 der Anmeldung ist zu setzen: „Weinbestandsanmeldung". Die Bestandsanmeldung ist getrennt zu halten nach:

1. Stillwein, weinhaltige, weinähnliche Getränke,
2. Schaumwein aus Fruchtwein,
3. Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke.

(2) Für Wein, der sich am Tage der Anmeldung unterwegs befindet, ist alsbald nach seinem Eingang in den betreffenden Betrieb dem Zollamt I Inlandsverkehr eine Nachtragsanmeldung einzureichen.

(3) Als Wert des Weines ist in die Weinbestandsanmeldung der Einstandspreis des Weines des Anmeldenden einzusetzen.

§ 24.

Versteuerung.

(1) Das Zollamt trägt die Anmeldung in ein besonderes Anmeldungsbuch ein und stellt die zweite Ausfertigung dem Aufsichtsbeamten zur Nachprüfung zu. Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, berechnet das Zollamt den Betrag der Weinsteuer und fordert die Steuerpflichtigen zur Zahlung auf.

(2) Der Steuerpflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Steuerbetrag binnen zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab gerechnet, bar einzuzahlen.

§ 25.

Anschreibung im Steuerlagerbuch bezw. Betriebsbuch.

Sofern der Anmeldende Inhaber eines Steuerlagers oder eines Herstellungsbetriebes ist, tritt anstelle der Versteuerung (§ 24) die Anschreibung im Weinsteuerlagerbuche (§ 16) oder Betriebsbuche (§ 19).

§ 26.

Nachprüfung.

Die Aufsichtsbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 23 [1]) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung probeweise vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen. Nach beendigter Nachprüfung werden die Anmeldungen dem Zollamt zurückgegeben, das wegen etwa nachzuzahlender Beträge eine weitere Zahlungsaufforderung erläßt. Die abgeschlossenen Weinsteuerbücher sind einzuziehen und dem Zollamt mit der Anmeldung zurückzugeben.

Danzig, den 21. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Zollamt I

Muster 1.
(A. B. § 15³)

Abgegeben am .....

Abt. .....
Bl. ..... } des Anmeldungsbuchs
Nr. .....

Diese Anmeldung ist gem. § 15³ der A. B. d. W. St. G. spätestens am 7. Werktage eines jeden Monats dem Zollamt unter Beachtung der Anleitung zum Gebrauche einzureichen.

Anmeldung

von { **Stillwein *)** / **weinhaltigen Getränken *)** / **weinähnlichen Getränken *)** } in Fässern

zur Versteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend den im Monat ..... 193 .. aus { meinem / unserem } Wein in Fässern Steuerlager entnommenen und steuerpflichtig gewordenen zur Versteuerung an.

Ort ....., den 193

Straße und Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Nr. ..... des Verzeichnisses.

Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 6 für den Anmelder, Spalten 7 bis 9 für das Zollamt.)

1. In die Anmeldung sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Korbflaschen) einzutragen.
2. Für Stillwein, für weinhaltige Getränke und für weinähnliche Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben.
3. Die Spalten 1 bis 6 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerlagerbuchs auszufüllen.
4. Die Spalten 5 und 6 sind aufzurechnen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

I. Angaben des Anmelders

Des Steuerlagerbuchs		Art der unmittelbaren Umschließungen	Bezeichnung des Weines nach Marken	Steuerpflichtige Menge zum Werte			
				bis 3,— G		über 3,— G	
Blatt	laufende Nummer			Liter	$^1/_{10}$	Liter	$^1/_{10}$
1	2	3	4	5		6	

II. Amtliche Steuerfestsetzung						Bemerkungen
Die Steuer beträgt						
gem. Spalte 5		gem. Spalte 6		insgesamt Spalten 7 und 8		
G	P	G	P	G	P	
7		8		9		10

Zollamt I, ...

Muster 2.
(A. B. § 15[3])

Abgegeben am .....

Abt. .....
Bl. ..... } des Anmeldungsbuchs.
Nr. .....

Diese Anmeldung ist gem. § 15[3] der A. B. d. W. St. G. spätestens am 7. Werktage eines jeden Monats dem Zollamte unter Beachtung der Anleitung zum Gebrauche einzureichen.

Anmeldung

von { **Stillwein,** *
weinhaltigen Getränken, *)
weinähnlichen Getränken, *)
Schaumwein aus Fruchtwein, *)
Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnlichen Getränken *) } **in Flaschen**

zur Versteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend den im Monat ..... 19..... aus meinem / unseren Steuerlager entnommenen und steuerpflichtig gewordenen Wein in Flaschen zur Versteuerung an.

Ort ....., den ..... 19.....
(Straße und Nummer)

Unterschrift .....
Vor- und Zuname

Nr. ..... **des Verzeichnisses.**

Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 8 für den Anmelder, Spalten 9 bis 11 für das Zollamt)

1. Für Stillwein, weinhaltige Getränke, weinähnliche Getränke, Schaumwein aus Fruchtwein, Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben.
2. Die Spalten 1 bis 6 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerlagerbuches auszufüllen.
3. In Spalte 4 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden. Die einzelnen Unterspalten sind aufzurechnen, desgleichen auch die Spalten 5 bis 8.
4. Bei Schaumwein aus Fruchtwein und Schaumwein aus Traubenwein, sowie schaumweinähnlichen Getränken sind nur die Spalten 1 bis 4 auszufüllen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

I. Angaben des

Des Steuerlagerbuchs		Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je			
Blatt	laufende Nummer		 l	 l	 l	 l
			Stück	Stück	Stück	Stück
1	2	3	4			

Anmelders.				II. Amtliche Steuerfestsetzung						Bemerkungen
Anzahl der Flaschen zum Werte		Umgerechnete steuerpflichtige Menge in Litern		Die Steuer beträgt						
bis 3,— G	über 3,— G	bis 3,— G	über 3,— G	gem. Spalte 7		gem. Spalte 8		insgesamt (Spalten 7 u. 8)		
Stück	Stück	Liter 1/10	Liter 1/10	G	P	G	P	G	P	
5	6	7	8	9		10		11		12

Zollamt I .....

.....

Muster 3
(A. V. § 15 [3])

Weinsteuer-Anmeldungsbuch

..... Viertel des Rechnungsjahres 19 .....

Enthält .....

Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

.....

.....

..... , den ..... 19 .....

.....

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in fünf Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1: Stillwein,
   Abteilung 2: Weinhaltige Getränke,
   Abteilung 3: Weinähnliche Getränke,
   Abteilung 4: Schaumwein aus Fruchtwein,
   Abteilung 5: Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke.
2. Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei dem Zollamt in die Spalten 1 bis 12 einzutragen
3. In die Spalten 5 bis 12 sind die Summen der entsprechenden Angaben der Anmeldung einzutragen.
4. In Spalte 8 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.
5. Ein von dem Zollamt nacherhobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbuche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.
6. Nach Ablauf des Vierteljahres wird das Anmeldungsbuch abgeschlossen.
7. Alle beim Abschlusse des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.
8. Am Schlusse des Vierteljahres sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 13 aufzurechnen und die Summen vorzumerken. Die den Nachversteuerungen oder Nacherhebungen zu Grunde liegenden Liter oder Flaschenmengen sind jedoch nur insoweit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Versteuerung zu Grunde liegenden Mengen übersteigen.
9. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn das Buch in einem festen Einband gebunden, beschnitten und mit laufender Blattzahl versehen ist.

Laufende Nummer	Des Anmelders		Tag der Anmeldung oder Nacherhebung	Inhalt der			
				Des Steuerlagerbuches	Wein in Fässern usw.		
	Name	Wohnort (Sitz)		Abt. | Bl. | Nr.	Anzahl der Fässer	Menge in Liter $^1/_{10}$	Anzahl der l Stück
1	2	3	4	5	6	7	

Anmeldung							Die Steuer			
Wein in Flaschen										
Flaschen mit einem Inhalt von je:			Anzahl der Flaschen zum Werte		Umgerechnete steuerpflichtige Menge in Litern		beträgt		ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen
l	l	l	bis 3,— G	über 3,— G	bis 3,— G	über 3,— G				
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Liter 1/10	Liter 1/10	Gulden	P		
8			9	10	11	12	13		14	15

Anmeldung

zur Versendung von unversteuertem Wein pp. an inländische Steuerlagerinhaber oder an Herstellungsbetriebe.

Unterzeichneter meldet dem ..... zu .....

hiermit an, daß am ..... 193.... .....mittags ..... Uhr aus seinem Steuerlager*), Herstellungsbetrieb*)

..... Ltr. Stillwein*)
..... Ltr. weinhaltige Getränke*)
..... Ltr. weinähnliche Getränke*)
..... Ltr. Schaumwein aus Fruchtwein*)
..... Ltr. Schaumwein als Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke*)

unversteuert an das Steuerlager*) / den Herstellungsbetrieb*) des .....

zu ..... versandt werden sollen und erklärt zugleich, daß er für die auf dem Wein ruhende Weinsteuer so lange haftet, bis die Erledigung der Anmeldung dem oben bezeichneten Amte nachgewiesen ist.

....., den ..... 193....

.....
Unterschrift

Zollamt I .....

Eingetragen im Versendungsbuch Nr. .....

Urschriftlich an .....
zur weiteren Veranlassung.

....., den 193

.....
Unterschrift

Die Versendung hat stattgefunden. Der Wein ist unversteuert abgeschrieben in dem

.....

.....

....., den ..... 193....

.....

.....
Unterschrift

Zollamt I .....

Eingetragen im Empfangsbuch Nr. .....
Die Erledigungsbestätigung ist abgesandt am:

.....

....., den ..... 193....

.....
Unterschrift

Der Wein ist eingegangen.

Weiter nachgewiesen im

.....

....., den ..... 193....

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anmeldung														
Lfd. Nr.	Vorbuch			Bezeichnung des Weines nach Marken	Faßwein			Flaschenwein				Preis für 1 Liter a) bis 3,— G b) über 3,— G	Weiterer Nachweis	Bemerkungen
	Abt.	Bl.	Nr.		Anzahl der Fässer	Menge in Liter	$^1/_{10}$	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je 1 Stck.	1 Stck.	1 Stck.	1 Stck.			
1	2			3	4	5		6				7	8	9

Zollamt I .....

Muster 5
(A. V. § 155)

Vorbuch

Weinsteuerlagerbuch über Faßwein*) / Flaschenwein*) — Abt. ..... Bl. ..... Nr. .....

Anmeldung von Wein

zur Vernichtung*) / Ungenießbarmachung*) oder / Sicherung der Verwendung*)

Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 6 für den Anmelder, Spalten 7 bis 12 für das Zollamt.)

1. Spalte 4 bleibt bei Wein in Flaschen unausgefüllt.
2. In Spalte 5 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte zu benutzen; im Kopf jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.
3. In Spalte 6 ist die Art der Vernichtung des Weines oder das Vergällungsmittel anzugeben.
4. In Spalte 12 ist das Verfahren, das bei der Vernichtung, Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung eingehalten worden ist, anzugeben.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

I. Anmeldung

Der Packstücke		Bezeichnung des Weines nach Marken und Name und Wohnort des Abgebers	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Anträge
Zeichen und Nummer	Zahl und Art		Liter	1/10	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	
1	2	3	4		5				6

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Anmelders.)

II. Beschaubefund								III. Bescheinigung des überwachenden Beamten über die erfolgte Vernichtung, Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung
Der Packstücke		Bezeichnung des Weines	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je			
Zeichen und Nummer	Zahl und Art		Liter	1/10	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	
7	8	9	10		11				12

Zollamt I .....

Muster 6.
(A. B. § 16)

Weinsteuerlagerbuch über Faßwein

in dem Betriebe des .....

in .....

Geführt von:

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Buch sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Korbflaschen) einzutragen.
2. Für folgende Abteilungen ist je ein besonderes Buch zu führen:
   1. Stillwein,
   2. weinhaltige Getränke,
   3. weinähnliche Getränke.
3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weinmengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Bei der Anschreibung der im Betrieb hergestellten Mengen ist in Spalte 4 auf die entsprechende Austragung im Betriebsbuch zu verweisen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in das Steuerlager vorzunehmen. Unter Eintragung eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

   Die Zugänge sind laufend aufzurechnen.
4. Als Ausgang sind alle aus dem Weinsteuerlager entfernten Weinmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:
   a) steuerpflichtiger Wein,
   b) steuerfreier Wein,
   c) Fehlmengen.

   Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der aus dem Steuerlager zwecks Absendung oder Aushändigung an den Bezieher ennommen wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

   Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller abgegeben wird und Wein, der auf Grund von § 2 Ziffer 2 bis 6 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist nach erfolgter Genehmigung durch das Landeszollamt. (§ 15 Ziffer 6 A. B.) Bei der Abgabe an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller ist in Spalte 25 deren Steuerlager- oder Betriebsnummer anzugeben. Die Belege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die Nummer ist in der Spalte 25 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer sowie die Art des Versendungspapieres anzugeben.

Fortsetzung 4. Seite

Eingang								Ausgang				
Laufende Nummer	Des Eingangs		a) Amtl. Vorpapier b) des Abgebers Name und Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Zahl der Fässer	Gesamtmenge in Litern	Preis für 1 Liter a) bis 3,— G b) über 3,— G	Laufende Nummer	Des Ausgangs		Des Beziehers	
	Monat	Tag				Liter $^1/_{10}$			Monat	Tag	Name	Wohnort
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Ausgang

Bezeichnung des Weines nach Marken	Steuerpflichtiger Wein					Steuerfreier Wein			Fehlmenge	Bemerkungen
	Zahl der Fässer usw.	Art der unmittelbaren Umschließungen	Gesamtmenge in Litern zum Werte bis 3,— G Liter | 1/10	Gesamtmenge in Litern zum Werte über 3,— G Liter | 1/10	Die Steuer ist gebucht im Ein.-Buch Bl. | Nr	Zahl der Fässer	Gesamtmenge in Liter | 1/10	Grund für die steuerfreie Ablassung	Liter | 1/10	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Bei Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen und des nach § 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 12 und 13 unausgefüllt.

Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander verschnitten, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer in Eingang anzuschreiben; wird unter einer Nummer eingetragener Wein zum Auffüllen des unter einer anderen Nummer eingetragenen Weines verwendet, so ist die Menge unter der einen Nummer in Ausgang und bei der anderen in Eingang anzuschreiben; in beiden Fällen ist in den Spalten 12 und 13 sowie in der Spalte 4 gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. In den Spalten 12 und 13 dieses Buches und in der Spalte 4 des Flaschenweinbuchs ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 14 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 19 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Zollkasse auszufüllen.

In den Spalten 17, 18, 21 und 23 ist die Entnahme für jeden Monat durch Aufrechnung darzustellen.

5. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des L.Z.A. vorzunehmen. (§ 15^{6} A. B.)
6. Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen aufzurechnen, der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Menge ist als Fehlmenge (§ 15^{7} A. B.) anzuschreiben.
7. Das Buch ist für das Rechnungsjahr zu führen und abgeschlossen dem Zollamt einzureichen. (§ 16^{2} A. B.) Der nach dem Abschluß sich ergebende Bestand ist in das Weinsteuerlagerbuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Die Richtigkeit des Übertrages in dem neuen Weinsteuerlagerbuch ist von dem Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Zollamt I .....

Muster 7.
(A. B. § 16)

Weinsteuerlagerbuch über Flaschenwein

in dem Betriebe des .....

in .....

Geführt von:

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für folgende Abteilungen ist je ein besonderes Buch zu führen:
   1. Stillwein,
   2. weinhaltige Getränke,
   3. weinähnliche Getränke,
   4. Schaumwein aus Fruchtwein,
   5. Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke.
2. Bei Schaumwein aus Fruchtwein und Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnlichen Getränken sind nur die Spalten 1 bis 14 und 22 bis 25 auszufüllen.
3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weinmengen einzutragen. Bei der Anschreibung der in dem Betrieb hergestellten Mengen ist in Spalte 4 auf die entsprechende Austragung im Betriebsbuch zu verweisen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in das Weinsteuerlager vorzunehmen. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist der durchschnittliche Inhalt der Flaschengröße anzugeben.

   Unter dem Eintrag eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

   Die Zugänge sind laufend aufzurechnen.
4. Als Ausgang sind alle aus dem Weinsteuerlager entfernten Weinmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:
   a) steuerpflichtiger Wein,
   b) steuerfreier Wein,
   c) Fehlmengen.

   Für die Ausfüllung der Spalten 14, 23 und 25 gilt das unter Ziffer 3 zu der Spalte 6 Gesagte. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden.

   Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der aus dem Steuerlager zwecks Absendung oder Aushändigung an den Bezieher entnommen wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

Fortsetzung 4. Seite

Eingang								Aus-						
Laufende Nr.	Des Eingangs Monat	Des Eingangs Tag	a) Amtl. Vorpapier b) des Abgebers Name und Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Preis für 1 Liter a) bis 3,— G b) über 3,— G	Laufende Nr.	Des Ausgangs Monat	Des Ausgangs Tag	Des Beziehers Name	Des Beziehers Wohnort	a) Steuer- Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück
1	2	3	4	5	6				7	8	9	10	11	12	13	14			

g a n g

pflichtiger Wein						b) Steuerfreier Wein					Fehlmenge					
Anzahl der Flaschen zum Werte		Umgerechnete steuerpflichtige Menge in Litern				Die Steuer ist gebucht im Einnahmebuch Nr.	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Grund für die steuerfreie Ablassung	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Bemerkungen
bis 3,— G	über 3,—G	bis 3,— G		über 3,— G			Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück		Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	Liter Stück	
Stück	Stück	Liter	1/10	Liter	1/10											
15	16	17		18		19	20				21	22				23

Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller abgegeben wird, Wein in nicht verschlossenen Flaschen, der auf Grund von § 2 Ziffer 2 und Wein, der auf Grund von § 2 Ziffer 3 bis 6 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist, nach erfolgter Genehmigung des Landeszollamtes (§ 15⁶ A. B.). Bei der Abgabe an andere Steuerlagerinhaber oder an Hersteller ist in Spalte 24 deren Steuerlager oder Betriebsnummer anzugeben. Die Belege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Nummer ist in der Spalte 24 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer sowie die Art des Versendungspapieres anzugeben.

Bei Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen und des nach § 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 11 und 12 unausgefüllt.

Wein in Flaschen, der auf Fässer gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge anzuschreiben. In den Spalten 11 und 12 dieses Buches und in Spalte 4 des Faßweinbuches ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 13 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 19 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Zollkasse auszufüllen.

In den Spalten 17, 18, 20 und 22 ist die Entnahme für jeden Monat durch Aufrechnung darzustellen.

5. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des L. Z. A. (§ 15⁶ A. B.) vorzunehmen.
6. Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so ist die Flaschenzahl des in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Weines aufzurechnen und der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Zahl als Fehlmenge (§ 15⁷ A. B.) anzuschreiben.
7. Das Buch ist für das Rechnungsjahr zu führen und abgeschlossen dem Zollamt einzureichen (§ 16² A. B.).

Der nach dem Abschluß sich ergebende Bestand ist in das Weinsteuerlagerbuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Die Richtigkeit des Übertrages in dem neuen Weinsteuerlagerbuch ist von dem Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Zollamt I.....

Muster 8.
A.B. § 18.

Betriebsbuch

der .....

in .....

für das Rechnungsjahr 193.....

Geführt von.....

.....

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Anschreibungen sind täglich bis 10 Uhr vorm. über die Ergebnisse des Vortages zu bewirken. Sie haben die Ergebnisse von 12 Uhr nachts bis 12 Uhr nachts zu umfassen.
2. Das Betriebsbuch ist am Schluß des Rechnungsjahres in sämtlichen Spalten aufzurechnen, abzuschließen und bis zum 15. des ersten auf das Rechnungsjahr folgenden Monats dem zuständigen Zollamt einzureichen.

Abteilung I

Lfd. Nr.	Des Eingangs Monat	Des Eingangs Tag	a) Vorpapier b) Vorbuch c) des Abgebers Name u. Wohnort	Bezeichnung des Weines nach Marken	Wein in Fässern usw. Anzahl der Fässer	Wein in Fässern usw. Gesamtmenge in Litern Liter	Wein in Fässern usw. Gesamtmenge in Litern 1/10
1	2		3	4	5	6	

Abteilung II

Lfd. Nr.	Des Abgangs Monat	Des Abgangs Tag	Nähere Bezeichnung der Fertigware nach Marken	Abgang in Fässern usw. Anzahl der Fässer	Abgang in Fässern usw. Gesamtmenge in Liter	Abgang in Fässern usw. 1/10	Abgang in Anzahl der Flaschen mit einem In= ..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück
1	2		3	4	5		6		

Zugang.

Wein in Flaschen						Namensunterschrift des Buchführers	Bemerkungen
Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je:				Gesamtmenge in			
..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück	..... l Stück	Liter	1/10		
7				8		9	10

Abgang.

Flaschen			Die hergestellten Erzeugnisse sind weiter nachgewiesen im Weinsteuerlagerbuch				Namensunterschrift des		Bemerkungen
halt von je:	Gesamtmenge in						Buch- führers	Aufsichts- beamten	
..... l Stück	Liter	1/10	für	Abtlg.	Blatt	Nummer			
	7		8				9	10	11

Laufende Nummer	Des Vorbuches				Bezeichnung der hergestellten Erzeugnisse nach Art und Marken	Wein in Fässern usw.			Wein	
	Benennung	Abtlg.	Blatt	Nummer		Anzahl der Fässer	Gesamtmenge in Liter	$^1/_{10}$	Anzahl der 1 Stück	
1	2				3	4	5		6	

in Flaschen								
Flaschen mit einem Inhalt von je			Gesamtmenge in		Der Wein ist weiter nachgewiesen			Bemerkungen
1 Stück	1 Stück	1 Stück	Liter	1/10	im	Abtlg.	Blatt	Nr.
			7		8			9

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.